



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 12 desgl. (13.4.22).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Realschule der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M.
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin.
Domkandidatenstift in Berlin.
Landeskirchliches Auslandsseminar in Witten.
Öffentliches Lyzeum nebst Oberlyzeum der Hoffbauerstiftung in
Hermannswerder bei Potsdam (in der Auflösung begriffen).
Lyzeum nebst Oberlyzeum der Franckeschen Stiftungen in Halle.
Öffentliches Lyzeum nebst Oberlyzeum in Stift Kappel.
Hildaschule (Lyzeum nebst Oberlyzeum) in Koblenz.

*

11

Sogenannte Filmsketche.

Vf. d. MdI. v. 27. 4. 1922 — II N 772.

Im Anschluß an meinen Erl. v. 17. 11. 1921 — II E 2541 (nicht veröffentlicht.)* bringe ich nachstehend ein Schreiben des Reichsministers des Innern, betr. Film-Sketche, zur Kenntnis.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, die Landräte u. die Pol.-Verwalt. d. kreisfreien Städte.
Anlage.

12

Schreiben d. Reichsmin. d. Inn. v. 13. 4. 1922 — III 2455.

Im Anschluß an mein Rundschreiben v. 17. 8. 1921 — I M 6575 — sind Zweifel darüber entstanden, ob auch der sogenannte Film-Sketch als „verbindender Text“ im Sinne des § 5 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) anzusehen und für seine Zulassung ausschließlich die Zuständigkeit der Reichs-Filmprüfstellen gegeben ist. Die Frage ist zu verneinen. Unter einem Sketch wird eine gelegentlich der Vorführung eines Bildstreifens bühnenmäßig durch lebende Schauspieler gebotene Darstellung gleichen oder dem Bildstreifen-Inhalt ähnlichen Vorganges verstanden. Derartige Darstellungen stehen zu dem ihren Rahmen bildenden Bildstreifen nur in äußerlichem Zusammenhang und sind als selbständige Schaustellungen zu werten. Als solche sind sie nach §§ 32 u. 33 a der Gewerbeordnung erlaubnispflichtig.

12 a *Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 17. August 1921.
I M 6575. Königsplatz 6.

Bei Handhabung der Gewerbeordnung sind Zweifel hervorgetreten, inwieweit in Verbindung mit der Vorführung von Bildstreifen gehaltene Gesangs- und deklamatorische Vorträge nach §§ 32 und 33 a erlaubnispflichtig sind.

Nach Erlaß des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 kommt die Gewerbeordnung nur insoweit zur Anwendung, als derartige Unternehmen nicht als „verbindender Text“ eines Bildstreifens im Sinne des § 5 dieses Gesetzes anzusehen sind und gleichzeitig mit der Zulassung des Bildstreifens Freizügigkeit für das Reichsgebiet erlangt haben (§§ 1, 8 des Lichtspielgesetzes). Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Gesangs- oder Vortragseinlagen gelegentlich der Vorführung von Bildstreifen handelt, die ihrem Inhalt nach zu dem Bild-